- Teil B -

Gemeinde Türkenfeld

Landkreis Fürstenfeldbruck

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schlösschen Zankenhausen“

VORENTWURF

T E X T T E I L

vom 10.12.2025

Planungsgemeinschaft

Arnold Consult AG, Kissing │ Dr. Andreas Schuler -
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, Neu-Ulm

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 9, des § 10 Abs. 1 und des § 12 des *Baugesetzbuches* (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), aufgrund des Art. 6, des Art. 79 und des Art. 81 der *Bayerischen Bauordnung* (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254), aufgrund des Art. 23 der *Gemeindeordnung* (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) sowie aufgrund der *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke* (*Baunutzungsverordnung* - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), folgenden

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlösschen Zankenhausen“

als

Satzung.

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schlösschen Zankenhausen“ besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie Verfahrensvermerken (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 10.12.2025.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlösschen Zankenhausen“ wird eine Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C) beigefügt.

1.2 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlösschen Zankenhausen“ umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 156/3, 156/7, 196/1 und 196/2, sowie Teilflächen aus den Grundstücken Flur Nrn. 156 und 390 (Echinger Straße), jeweils Gemarkung Zankenhausen, südlich des Kreuzungsbereiches der Echinger Straße mit der Straße Am Malerwinkel, im südlichen Teil der Ortslage Zankenhausen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlösschen Zankenhausen“ ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Für die überplanten Grundstücke Flur Nrn. 156 (tlw.), 156/3, 156/7, 196/1 und 196/2, jeweils Gemarkung Zankenhausen, wird ein Sondergebiet (SO) „Begegnungs- und Erholungsort im sozialen Kontext“ festgesetzt.

Das Sondergebiet dient insbesondere dem individuell gestalteten Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen / besonderem Unterstützungsbedarf, sowie deren Angehörigen, nahestehenden Bezugspersonen, Betreuern und anderen Personen sowie als Begegnungs- und Erholungsort, jeweils im sozialen Kontext.

Zulässig sind insbesondere:

- Gebäude und Räume für die Unterbringung der in Absatz 2 genannten Personengruppen,
- Aufenthalts-, Veranstaltungs- und Gemeinschaftsräume und -flächen,
- Therapieräume,
- Essens- und Speiseräume, Cafe / Cafeteria,
- Gebäude, Räume und Flächen für sportliche und/oder kreative Aktivitäten und Körperentspannung,
- Gebäude und Räume für Verwaltung des Begegnungs- und Erholungsortes oder für die Verwaltung von Stiftungen, die im sozialen oder gemeinnützigen Bereich tätig sind.
- Wohnungen für Mitarbeitende des Begegnungs- und Erholungsortes, auch Hausmeister,
- Stallungen und Koppeln / Weideflächen für Mensch-Tier-Natur-Begegnung (nur im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 196/2),

jeweils im sozialen Kontext.

2.1.2 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlösschen Zankenhausen“ sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben / Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin gegenüber der Gemeinde Türkenfeld im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist in den jeweiligen Baufeldern in der Planzeichnung (Teil A) durch die Grundfläche (GR) und durch die Wandhöhe (WH) festgesetzt. Bei den jeweils als Höchstmaß festgesetzten Flächen sind die Flächen für Terrassen, Balkone, Hauszugänge / Vordächer / Windfänge,

Außentreppen, Rampen an Gebäuden, Wegen unmittelbar am Gebäude und überdachte Freisitze nicht in Ansatz zu bringen.

2.2.2 Durch die Hinzurechnung der Grundflächen von Terrassen, Balkone, Hauszugänge / Vordächer / Windfänge, Außentreppen, Rampen an Gebäuden Wegen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO etc. dürfen die jeweils festgesetzten Grundflächen bis zu folgenden Gesamtgrundflächen (Gesamt-GR) überschritten werden:

- im südwestlichen Teil des Vorhabengebietes bis zu einer Gesamt-GR von maximal 2.050 m², und
- im nordöstlichen Teil des Vorhabengebietes bis zu einer Gesamt-GR von maximal 1.050 m².

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen

2.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

2.3.2 Terrassen, Balkone, Hauszugänge / Vordächer / Windfänge, Außentreppen und Rampen an Gebäuden dürfen sich nach den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes auch auf Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erstrecken. Die Terrassen und Balkone dürfen auch mit einem Wintergarten / Überdachung, einer Verschattung oder Pergola ausgeführt werden. Die Außentreppen und Rampen dürfen ebenfalls mit einer Überdachung ausgeführt werden.

2.3.3 Als von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerischer Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen gilt das sich aus der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhe (WH) und/oder Gebäudeoberkante (OK) in Verbindung mit den festgesetzten Baugrenzen ergebende Maß.

2.4 Höhenlage neuer Gebäude, Bezugspunkte

2.4.1 Die Wandhöhen (WH), gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, sowie die Gebäudehöhen (OK), gemessen am oberen Abschluss des jeweiligen Gebäudes (wie Attika bei Flachdach und First bei Sattel- oder Pultdach), dürfen die in den einzelnen Baufeldern in der Planzeichnung jeweils festgesetzten Höhenkoten über Normalhöhennull (ü. NHN) nicht überschreiten.

2.4.2 Untergeordnete Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen, Aufzugsüberfahrten, Be- und Entlüftungseinrichtungen, Klimageräten / -anlagen, Oberlicht etc.), die der Nutzung des jeweiligen Gebäudes dienen, dürfen die jeweils festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante (OK) um maximal 1,50 m überschreiten. Die Dachaufbauten müssen dabei allseits mindestens um das Maß der jeweiligen Überschreitung der Gebäudeoberkante (OK) von der äußeren Dachkante zurücktreten.

2.5 Gestaltung, Einfriedungen

2.5.1 Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Oberirdische Öl- und Gasbehälter sind unzulässig

2.5.2 Die privaten Grundstücksflächen sind gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in einer Höhe von höchstens 1,20 m einzufrieden. Als Einfriedung sind nur Holzlatten- und Staketenzäune, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Bei Holzzäunen sind gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werksteinmäßig bearbeitetem Sichtbeton zugelassen. Sockel dürfen nur gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in höchstens 0,10 m Höhe errichtet werden.

Zugangs- und Einfahrtstore innerhalb der Einfriedung dürfen mit einer Höhe von maximal 2,00 m ausgebildet werden.

Im Querungsbereich der Echinger Straße ist der Übergang des öffentlichen Straßenraumes zu den privaten Grundstücksflächen entsprechend den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Teil C) zu gestalten.

2.6 Stellplätze und Nebenanlagen

2.6.1 Kfz-Stellplätze dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) gesondert hierfür festgesetzten Flächen („St“) umgesetzt werden. Auf den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen für Stellplätze („St“) dürfen nur offene Stellplätze oder Carports ausgebildet werden.

2.6.2 Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z. B. Gerätehaus, Gewächshaus, Gartenhaus) sind im Vorhabengebiet bis zu einer maximalen Gesamtgrundfläche von 30 m² auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie der in der Planzeichnung (Teil A) gesondert hierfür festgesetzten Flächen („Na“) zulässig, sofern der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3,0 m beträgt. Einzelne Nebengebäude dürfen dabei eine Grundfläche von maximal 5 m² nicht überschreiten.

2.7 Grünordnung

Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

2.7.1 Im Vorhabengebiet ist auf den privaten Grundstücksflächen je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum gemäß Artenliste in Kapitel 2.7.4 zu pflanzen. Bereits bestehende Laubbäume können hierbei angerechnet werden. Als Abgrenzung zu öffentlichen Flächen sind ausschließlich heimische Heckensträucher zulässig.

2.7.2 Der zu erhaltende Gehölzbestand ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wirksam zu schützen. Alle Eingriffe (Leitungstrassen etc.) die nach DIN 18920 zu einer Schädigung der Bäume führen können, sind in einem Abstand von weniger als 1,5 m (bei Säulenform 5,0 m) zur Kronentraufe zu unterlassen.

2.7.3 Ebenerdige, private Stellplätze sind mit Bäumen zu gliedern. Je 6 oberirdische Stellplätze ist dabei mindestens ein standortgerechter Laubbaum in Baumscheiben von mindestens 10 m² Größe gemäß Artenliste in Kapitel 2.7.4 zu pflanzen.

2.7.4 Für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zu Artenauswahl und Pflanzqualität zu beachten.

Artenliste für Gehölzpflanzungen

a) Bäume

*)Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
*)Birke	Betula spec.
*)Hainbuche	Carpinus betulus
*)Stiel-Eiche	Quercus robur
Sal-Weide	Salix caprea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mehlbeere	Sorbus aria
Speierling	Sorbus domestica
*)Winter-Linde	Tilia cordata
*)Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Obstgehölze als Hochstamm	

*) *für öffentliches Straßenbegleitgrün geeignete Arten*

b) Sträucher

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Purpur-Weide	Salix purpurea
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

c) Geschnittene Hecken

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus silvatica
Liguster	Ligustrum vulgare

Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung

a) Bäume:
Hochstämme oder Stammbüsche, 3 - 4 mal verpflanzt,
Stammumfang (STU) 14 - 16 cm;
bei straßenbegleitender Bepflanzung als Alleebaum (Gütebestimmung FLL) ausschließlich Bäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand.

b) Sträucher:
2-mal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 60 - 80 cm.

c) Geschnittene Hecken:
2-mal verpflanzt, mit Ballen, Höhe mind. 150 cm.

2.7.5 Sicherstellung des Standraumes von Bäumen
Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,0 m mindestens 16 m³ betragen und eine Tiefe von 80 cm haben. Die Pflanzbarkeit von Gehölzen muss auch bei der Sicherstellung der Leitungsfreiheit gewährleistet sein.

2.7.6 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung
Die innere Durchgrünung auf den privaten Grundstücken ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung umzusetzen.

2.7.7 Erhaltung und Pflege der Pflanzungen
Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich mit den in Kapitel 2.7.4 aufgeführten Mindestqualitäten zu ersetzen.

2.7.8 Sämtliche Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen, Feuerwehraufstellflächen, Zufahrten und Wege etc. in Anspruch genommen werden, sind als bodenschlüssige, wasseraufnahmefähige Pflanzfläche und / oder Naturrasen / Wiesenfläche nach den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Teil C) zu gestalten und anzulegen.

2.7.9 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

In Folge der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind, neben den für das Vorhabengebiet vorgesehenen Regelungen

hinsichtlich der grünordnerischen Gestaltung der privaten und öffentlichen Flächen, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich.

Die Konkretisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs sowie der hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

2.8 Umgang mit Niederschlagswasser

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist innerhalb der privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten und nach Möglichkeit vor Ort zu beseitigen (Versickerung, Verdunstung etc.).

Die Konkretisierung des Umganges mit Niederschlagswasser im Vorhabengebiet erfolgt im weiteren Verfahren nach Vorliegen der Erkenntnisse aus der bereits laufenden Baugrunduntersuchung in enger Abstimmung mit den maßgebenden Fachdienststellen (Wasserwirtschaftsamt etc.).

3. Schlussbestimmungen

3.1 Änderung bestehender Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlösschen Zankenhausen“ werden der seit 12.11.1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Zankenhausen - Am Malerwinkel“ sowie die ebenfalls bereits rechtsverbindliche 1. bis 5. Änderung des Bebauungsplanes „Zankenhausen - Am Malerwinkel“, soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlösschen Zankenhausen“ liegen, geändert und insoweit unwirksam.

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

3.3 In-Kraft-Treten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schlösschen Zankenhausen“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4. Hinweise durch Text und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:
Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4.2 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Fürstenfeldbruck einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

4.3 Bauwasserhaltung, wasserrechtliches Verfahren

Soweit durch zu Tage tretendes Grund- und Schichtenwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, oder im Zuge eines Bauvorhabens Grundwasser abgesenkt werden muss, ist hierfür rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Fürstenfeldbruck zu beantragen. Bei sonstigen Maßnahmen, die ins Grundwasser eingreifen, z. B. Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen, ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens rechtzeitig vorher mit dem Referat Umwelt- und Klimaschutz des Landratsamtes Fürstenfeldbruck abzuklären.

4.4 Wild abfließendes Wasser, Starkregen

Bei Starkniederschlägen kann es durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Bei der nachfolgenden Erschließungs- und Objektplanung ist deshalb besonders auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.

Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, wird den Bauherren empfohlen die Gebäude mit einem wasserdichten und auftriebssicheren Untergeschoss (Keller etc.) auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist zudem auf eine geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Öffnungen in Gebäuden sollen grundsätzlichen so gestaltet werden, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

In für Wohnnutzung zulässigen Gebäuden, die aufgrund der Topografie ins Gelände einschneiden, müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen).

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

4.5 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Satzungen können auch bei der Gemeinde Türkenfeld, bei der auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schlösschen Zankenhausen“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

Türkenfeld, _____

_____
Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister

Siegel

Ausgefertigt, _____

_____
Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister

Siegel